Extract aus dem vorhandenen Documento N.

Vertrag oder Vrecebrief de a. 1532. S. besonders

a) In verbalia p da dan die gemeinen von Nortfalden
[illegible] vermeint, das sie nimmer gemeinen Trib in Rahmen
bichel, auch [illegible] d. Holzhenst in selben
berg. p haben sollen. Sed debitelligitur ut medabine.

b) In verbalia p in Vilgal Schlagen seigne Aue,
meinen, das Ober bargen mit seinen Berg d. Nider-
gerichten, Lösen, Hüttern, Zeunen d. Bäumen,
Wunn d. Waiden, Holzen d. Insonderheit dem
Vilgal zugehören solle.
Welches sie damit sagen will, das sie vermeint das in
dem Ober bargenner Bache niemand anders nutzes
Recht zu haben, weder Holz p. habe,

c) Die verbalia p welches von Nortfalden in dem Ober-
bargenner Bache seigne oder Lehngüter hab p.
sie sollen die alle die nimmer haben noch ihr in nim
gehaben mögen, dieselbigen sauber abstauen, kein
seigne holz abhauen p.
welches gemeinsam zeugnis gab, das ihnen das Holzhenst
privative zugehört, d. durch die folgende Worte, wo
aber einer seigen Holtzung hab p worinne er erlaubet
wirdt p
welche vermeinen Ober bargen Insaß der mag das
allenant d. Gemeinen Wasser nutzen, wie ander. sie
dan die gesessen sind.

d) Ist d. ad. hab. den Buchwald, wird ja auch der
Herrschaft seine [illegible] Mark.

N. N.

Extract des 7. apr. 1578. der Ao. Commission in Magnan
d. die in demselben angeführte actes, da Ostfalden in
dem Ettenberg auf den Grund gehörig, wegen mehreren
worden sind, weilen sie angeklagt worden, dass die unsere
Wald als ihnen nach dem Vertrag gehörig, wegnehmen
wollen, beweisen auch, dass die nur ein liederliches Recht sie
zu behalten, müssen aber das Wald selbst gehabt haben.

Vertrag de. 21. 9bris 1587 s. besonders

a) die verbalia so dass bemeldte Unterthanen Beis.
d. bauern Land zu Nordgelbern sich gedrungen, dass
d. Wald Ettenberg (darinnen sie mit angeding
d. in Kraft eines Vertrags Wald zu bauen
haben d. Gerechtigkeit haben) zu gehen d. theils
in gedachte Wald anhauenden Berg d. Holz,
ob schon sie darinnen, angemacht, d. daselbst auch
Holzrecht d. Gerechtigkeit gebraucht d. haben;

b) die verbalia so der Vergleich de. al. 1532. beilieget,
auch selbes Protocoll Beschaffenheit zu seiner Zeiten
d. Gerechtigkeiten ohnnachtheilig d. unpräjudiz
sein sollen.

Die 4te art. in dem Memorial de al. 1693. gibt auch
etwas Erläuterung über den Vertrag de al. 1587.

Das letzte Blatt in der Marken Beschreibung de al. 1720.
gibt über die dermalige Grosandung etwelches nähern
Aufschluss.

Das Beschreiben von Ihro Excell. Feldmarschall zu Clemenfeld
dd. 14 Juny 1718. begehrte sich nicht so sehr über die
Besitzung des Bergwerck Holzbaumes in Ettenberg
als vielmehr darüber dass sie mit Steinberg seinen
ihres Wald in besagtem Ettenberg so genannt
zu weit gehen.

nota. Dieses wurde nicht die antwort von sein dd. 15. Jun.
v. 5te 8bris 1718. mitgetheilt worden.

Ubrigens aber sind diese Beschreiben sich Excellenz
wegen dem anstehen wohl Ihres Wald.

Vergleich de. al. 1744.

dass also sich das Recht gar nicht in Streit gewesen, als
lediglich gar nicht über das Besitzungs Recht, sondern
lediglich über den modum exercitij ejusdem juris
ein streitig gebraucht worden; worüber denen
alten Verträgen nichts beizusetzen, viel mehr eine
neue Kraft gegeben wird.

memorial wegen dem Ettenberg ist sogar gründlich gestellet,
v. al. 1754. zum Fundament gesetzt worden.

Corresp. it. Instruction & Relation de ann. 1754. 55 & 56.
über den streitigen 1744.

Ao. 1761. ist die questio wieder angefangen worden, dem ao. 1763
aber sub 30st. may. und 29st. July, auch 28st. 8bris
1763. auf stets in denen schärfsten Befehlen gantwortet worden.

aus der Canzley
selbe das Rathsprotocoll
den Junio v. 8bris 1718.
worüber folgende Erläuterung
gehabt.

Extract des Rathsprot.
dd. may 1693 etwas
zu finden.

der [illegible] Vilsal [illegible] wird [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
allerhandt [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible], als ob die gemeind Vilsaldau [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Extract aus der in der Pfarrschreiberey liegenden Holtz Beschreibung

de Anno 1688.

Fol. 275.

Ettenberg.

Langsten bey der Landstrass gegen der abspitzen, zahl der Eschenhofer Landstrass nach, stosset oben an die grosse Allee u. an das todte Moos

ist Juchart gross —— — 18. —a—

als der fünfte Theil von den 90 Jucharten gemeiner Holtzer mit Ordnung.

a Dirt grosse Buchen u. kleine Lehren, dissorten mit gleicher Hitz.

Wird alle Jahr 6. Klafftern von des Pfarrhofs wegen, der alten abgenützt, aufgehauen.

ist aufgemarchet.

a Dirt Laubin ungefehr — t. Jucht. 2. Vrtl. jeder 5. Garb zehl.

Wird gebeten vermerkt, dass die beste und richtigste theil des Holtz in Boden getheilt, u. jedem das seinige absonderlich zu nutzen assignirt werde —.

Extrahirt den 8t. 8bre 1763

Extract aus dem über des Nikolai Lehnen Güter verfertigten Inventario de a. 1673.

Solgenes die Holtzer so zu Cargeim und der Enden gelegen, so sie sidemahlen jacob Segerabendt daselbst besessen.

Item 20. Juchart ober Ettenberg in Fülla Moos.

Item 18 Jucharten für des Nikolai fünfften Theil an 90.

Jucharten gemeinen Holtz.

Extrahirt den 8ten 8bris 1767.

Extract aus einem gleichen Inventario de a. 1739.

Solgenes die Holtzer zu Cargem u. der Enden gelegen.

20. Juchart ob Ettenberg u. Fülla Moos, itzt zu Acker.

18. Jucharten für des Nikolai fünfften Theil an 90. Jucharten Gemeind Holtz mit Ortzalden.

Extrahirt den 8ten 8bris 1767.

Nachdem bey der Nikolaimeister Leyer selben alle das a. 1673 biss Datto gemachte Inventario dieses 18 Jucharten u. des fünfften Theils zu Ettenberg sowohlen Hrn.

Extract Lehen Briefs vom Hof Ober Cargem de 27 Febr. 1654.

Wir nachbenambte Verleyhen p. des Nikolai zu gemeinlichem Hof zu Ober Cargem mit Häusern p. d. mit Nahmen an allem dem so von Alters wegen darzu gehörig, d. i. ungefehr zwantzig Jucharten Holtz, so sidemahl aufgehauen, ob dem Mattenberg in todten Moos, welche sie nothdürfftig zu aberfeld gebrauchen sollen, wir mit wenigen soll ihnen auch Brennholtz zu gebührender Nothdurfft gegeben; Mit Nahmen aber sollen sie selbiges anfänglich in dem a) Ortzalder Holtz, darein der Nikolai Antheil hat in seinem zugemessenen Theil lassen, d. wann sie daselbsten fertig, alsdann ihnen von einem jeweiligen Nikolai Meister anderswo zu hauen gezeigt werden. p.

Extrahirt den 8ten 8bris 1767.

a.) Wann nicht die Expression Ortzalder Holtz gebraucht worden wäre, so würde dieser Brief sehr dunckel seyn, jetzo aber könte derselbe also sinistre interpretirt werden, obwohlen der Ausdruck nunmehro anders nichts sagen will, als Holtz, darinnen Ortzalder Holtz gerechtsame haben, wie in dem Kaufbriefe de a. 1532. zu sehen.

Etwas aus der Ettenberg von darinn Ortzalder Holtz genommen worden seye, weilen der gröste Theil derselben von denen Ortzaldern genutzet wird, und es ohnehin heist a potiori fit denominatio, wolten aber den darein sie nicht hatte gehabten Theil, weilen der Ettenberg nicht gemeinlich dem Nikolai, das andere nicht Holtzung ist.